

Q & A

Antragstellung und Förderung kommunaler Starkregenvorsorgekonzepte

(Stand: digitale Regenpause v. 28.01.25)

Weitere Fragen an
starkregen@nbank.de,
starkregen@uan.de,
malte.schilling@nlwkn.niedersachsen.de

Antragstellung - Verfahren

Wo und wie kann der Antrag gestellt werden? Der Antrag wird bei der NBank gestellt. Die Unterlagen müssen in zweifacher Ausführung eingereicht werden, das heißt online über das Kundenportal der NBank sowie postalisch. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die postalischen Unterlagen zum Antragsstichtag in der NBank vorliegen. Das online-Portal schließt zum Stichtag automatisch.

In welchem Zeitfenster werden Antragstellungen möglich sein?

Aktualisiert nach der digitalen Regenpause: Die zur Antragstellung benötigten Unterlagen werden am 20.03.2025 im online-Portal der NBank freigeschaltet. Das Antragsfenster schließt am 29.08.2025 (Antragsstichtag).

Welche technische Unterstützung erfolgt bei der Antragstellung? Die Antragstellung wird technisch unter anderem durch Optionen der Zwischenspeicherung unterstützt. Die eigenen Projekte und Antragsformulare können unter „laufende Förderanträge“ eingesehen werden. Außerdem werden während der Eingabe einzelner Beträge Hinweistexte erscheinen, falls Grenzwerte (wie z.B. die maximale Fördersumme oder der Anteil für die Öffentlichkeitsarbeit) überschritten werden. Sofern nach der internen automatisierten Prüfung im Antragsportal keine Hinweise erscheinen, entspricht alles den Vorgaben. Die Absendung des Antrags ist unabhängig davon möglich, ob von den Vorgaben abgewichen wird.

Stehen die Antragsunterlagen auch als pdf-Dokumente zur Verfügung? Es ist möglich, sich eine Zusammenfassung als pdf zu speichern und auszudrucken, dies ist auch mit einem nicht- oder nur teilausgefüllten Antrag möglich.

Wer sollte bei einer Kooperation zwischen Kommune und Abwasserbetrieb den Antrag stellen? Der Antragsteller sollte auch der Maßnahmenträger sein. Die NBank kommuniziert bei allen Fragen mit dem Antragsteller, der dann selbst die Kommunikation zu Kooperationspartnern oder einzelnen Verbundpartnerkommunen übernimmt. Nach Förderrichtlinie Pkt. 3 könnte Kommune oder Abwasserbetrieb Zuwendungsempfänger, also Antragsteller sein. Wichtig ist, dass die Aufteilung der Finanzierung und der Zuständigkeiten vorab geklärt ist, das gilt auch für ein Verbundprojekt.

Wer kann den Erläuterungsbericht zum Antrag schreiben, wenn in kleineren Kommunen beispielsweise aufgrund von fehlendem technischen Personal die fachliche Expertise hierzu nicht vorhanden ist? Der [Leitfaden Kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen](#) soll als Orientierungshilfe dienen, die das notwendige Wissen vermittelt und die Kommunen befähigt, den Antrag eigenständig stellen zu können. Wenn das seitens der Kommune jedoch nicht leistbar sein sollte, sind ggf. die Teilnahme an einem Verbundprojekt oder Unterstützung durch ein Ingenieurbüro gute Optionen.

Nach welchem Verfahren wird über die Förderanträge entschieden? Die Auswahl der Projekte erfolgt nicht nach dem Windhundprinzip, sondern auf Basis eines Scorings. Das Scoring dient der besseren Differenzierung und Priorisierung der beantragten Vorhaben. Die Bepunktung ist in der Förderrichtlinie dargestellt. Das Hochwasserkompetenzzentrum des NLWKN erstellt fachliche Stellungnahmen zu den Zuwendungsanträgen.

Wie werden kleinere Kommunen besonders unterstützt? Um im Rahmen der Förderrichtlinie insbesondere kleinere Kommunen zu unterstützen, werden im Scoring-System einerseits Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohnern höher bepunktet, andererseits erhalten körperschaftsübergreifende Verbundprojekte pro partizipierende Kommune mit bis zu 10.000 Einwohnern Sonderpunkte. Diese beiden Kriterien schließen sich gegenseitig aus, sind aber ungefähr gleichwertig.

Wie lange wird die Bearbeitung der Förderanträge voraussichtlich dauern? Ab wann ist mit Bewilligungen zu rechnen? Es kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, welcher Aufwand auf die NBank zukommt. Zunächst erfolgt die Prüfung durch die NBank, anschließend die fachliche Prüfung durch den NLWKN, erst dann folgt die Rückmeldung an die Antragssteller. Es wird gehofft, Anträge noch im laufenden Jahr zu bewilligen – ob dies umsetzbar ist, wird sich zeigen.

Förderung - Förderbeträge

Wie hoch ist das Gesamtbudget der NBank für dieses Förderprogramm? Insgesamt stehen für die Förderung kommunaler Starkregenkonzepte Landesmittel in Höhe von rd. 6 Mio. € zur Verfügung.

Wie hoch wird die maximale Fördersumme sein?

Aktualisiert nach der digitalen Regenpause: Mit Schreiben vom 11.02.2025 gab es seitens des MU eine Konkretisierung von Ziffer 5.2 der Richtlinie:

Gemäß Ziffer 5.2 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung maximal 80 % und bei finanzschwachen Kommunen maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung beträgt maximal 150.000 EUR. **Bei interkommunalen und körperschaftsübergreifenden Projekten nach Ziffer 2.2 kann davon abgewichen werden.**

Vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Budgets **beträgt die Förderung bei interkommunalen und körperschaftsübergreifenden Projekten** maximal 80 % und bei finanzschwachen Kommunen maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch **400.000 EUR**.

Welche besonderen Möglichkeiten haben finanzschwache Kommunen?

Aktualisiert nach der digitalen Regenpause: Finanzschwache Kommunen können eine Förderung in Höhe von 90% erhalten. Bei der Förderung von Verbundvorhaben wird davon ausgegangen, dass die Antragstellung häufig von einem Partner geleistet wird, der nicht finanzschwach ist. Trotzdem sollen auch im Verbund finanzschwache Kommunen eine erhöhte Förderung erhalten können. Die Förderung von Verbundvorhaben hinsichtlich des Anteils finanzschwacher Partner wird so durchgeführt, dass der Mittelwert für den Verbund ermittelt wird, indem die beteiligten Partner mit „ihren“ jeweiligen Fördersätzen aufaddiert werden und die Summe durch die Gesamtzahl der Partner geteilt wird.

Berechnungsbeispiel: Verbund aus 5 Kommunen, davon 2 finanzschwach:

$$(80\% + 90\% + 90\% + 80\% + 80\%) / 5 = 84,00\%$$

Für die Verteilung der Fördermittel innerhalb des Verbundes bzw. die Aufteilung innerhalb des Verbundes zum Erbringen der Eigenmittel ist der Maßnahmenträger zuständig.

Förderung – Inhalte des Antrags

Kann die Aufgabe des Projektmanagements (Bestandteil der Musterleistungsbeschreibung) auch vom Projektkonsortium selbst (z.B. einem Kooperationspartner) geleistet werden? Prinzipiell werden in der Musterleistungsbeschreibung alle erforderlichen Leistungen aufgeführt, unabhängig von einer Vergabepflicht oder Zuwendungsfähigkeit. Das Projektmanagement muss nicht ausgeschrieben werden. Eine Förderung des Projektmanagements ist zudem nicht vorgesehen.

Was sollte das Starkregenkonzept alles umfassen? Wichtig für die kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen und die finanzielle Unterstützung mittels der Zuwendungsrichtlinie des Landes ist die Erstellung eines Gesamtkonzeptes einschließlich aller Bestandteile. Das bedeutet, neben der Erstellung von Gefahrenkarten bzw. Nutzung vorhandener Gefahren(hinweis)karten sind die Bewertung des Schadenspotenzials, die Risikoanalyse, die Entwicklung eines Handlungskonzeptes sowie Risikokommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zwingende Bestandteile eines Starkregenvorsorgekonzeptes. Alle Schritte gehören grundsätzlich zu den Starkregenvorsorgekonzepten, um die Praxisrelevanz und die Umsetzung langfristig und nachhaltig zu sichern. Die fachliche Prüfung bezieht sich insbesondere auf den Erläuterungsbericht, in welchem die geplante Projektbestandteile aufgeführt sind. Daraus geht hervor, welche Art des Konzeptes die Kommune anstrebt. Die Bewertung des Plans orientiert sich dabei an den Empfehlungen aus dem [Leitfaden Kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen](#). Der Leitfaden differenziert u.a. zwischen Kann-Bestimmungen und Soll-Bestimmungen (vgl. hierzu Kapitel 4.5). Der Fokus beim Scoring liegt auf den Soll-Bestimmungen.

Wie viele Starkregenereignisse können berechnet werden? Die Zuwendung erfolgt für maximal drei Starkregenszenarien, wobei mindestens eines mit Starkregenindex (SRI) = 5 und mindestens eines $SRI \geq 7$ sein muss. Die Hinweiskarten Starkregengefahren bilden Starkregenszenarien in der Größenordnung $SRI = 7$ und ca. $SRI = 12$ ab. Diese Deckungsgleichheit gilt es zu berücksichtigen, d.h. für die Erlangung der Förderung ist noch zusätzlich ein Szenario $SRI = 5$ zu betrachten.

Wird auch eine Konzepterstellung für überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen gefördert? *Aktualisiert nach der digitalen Regenpause:* Grundsätzlich ja, denn üblicherweise werden in einem Starkregenvorsorgekonzept nicht nur die besiedelte Fläche, sondern alle Einzugsgebiete in einer Kommune betrachtet. Allerdings ist die Zielrichtung der Förderung, eine Risikominderung für Siedlungsgebiete durch die Erstellung des kommunalen Handlungskonzeptes zur Starkregenvorsorge zu erreichen, was in der Bewertung der Betroffenheit im Scoring-Verfahren einbezogen wird. Bei den Vorsorgemaßnahmen, die im Konzept für die Siedlungsflächen entwickelt werden, können jedoch vorgeschlagene Maßnahmen auch die landwirtschaftlichen Flächen betreffen.

Wie können die Hinweiskarten sinnvollerweise in den Prozess eingebunden werden und wie wird das im Scoringssystem bewertet? Es ist wichtig sich zu vergegenwärtigen, worin die Unterschiede zwischen einer Hinweiskarte und einer Gefahrenkarte liegen. Beispielsweise eignen sich die Hinweiskarten gut dazu, im Vorfeld eine qualitative Bewertung des Gebiets vorzunehmen, besonders gefährdete Gebiete identifizieren und entsprechende Schwerpunkte bei der Bearbeitung zu setzen. Die komplette Neu-Erarbeitung eines hydraulischen Modells entsprechend der Vorgaben des nds. Leitfadens würde im Scoring-Verfahren die höchste Punktzahl erhalten. Eine Vorgehensweise mit Einarbeitung bereits bestehender Datengrundlage aus den Hinweiskarten (z.B. neu überarbeitetes DGM1 als Vermessungsdaten) und Einbinden eigener Daten, um darauf aufbauend eigene Szenarien zu rechnen, würde auch die höchste Punktzahl erhalten, sofern die Anforderungen aus dem Leitfaden (Kapitel 4) erfüllt werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, wo es möglich ist, bereits vorliegende Informationen zu nutzen. Werden bestehende Gefahrenkarten oder die BKG-Hinweiskarte, die nicht den Anforderungen des Leitfadens entsprechen, direkt ohne weitere Überarbeitung genutzt, würde dieses geringer bepunktet werden.

In der Förderrichtlinie wird SRI = 5 gefordert. Bedeutet das, dass nicht ausschließlich mit der BKG-Hinweiskarte gearbeitet werden könnte, da diese SRI = 7 und SRI = ca. 12 betrachtet? Die Deckungsgleichheit besteht nur im SRI = 7. Laut Zuwendungsrichtlinie muss dazu noch der SRI = 5 gerechnet werden.

Es liegt bereits eine Starkregengefahrenkarte für einen Gemeindeteil als gekoppeltes System vor, muss der Rest dann auch als gekoppeltes System erstellt werden? Gemäß Leitfaden besteht keine Verpflichtung zur Kopplung mit dem Kanalnetz. Es handelt sich um ein Kann-Kriterium. Es ist eine gemischte Weiter-Bearbeitung möglich.

Kann es sinnvoll sein, die Konzepte auf die kleineren Gemeinden / Ortschaften zu splitten, um sich besser auf die Risikogebiete zu konzentrieren und eine höhere Bewertungszahl im Scoring zu erreichen? Es sollte möglichst ein Gesamtkonzept angestrebt werden. Im Rahmen eines Gesamtkonzepts können auch mehrere (Teil-)Einzugsgebiete gerechnet werden. Weiterhin ist eine auf den gesamten Betrachtungsraum ausgerichtete Risikokommunikation, wie im [Leitfaden](#) beschrieben, zielführend.

Sollte sich der Finanzierungsplan an der Musterleistungsbeschreibung des Leitfadens orientieren oder sind die Positionen frei definierbar, sofern die genannten Bestandteile des Leitfadens enthalten und beschrieben sind? Die Antragstellung und auch der Finanzierungsplan sollten sich am Leitfaden orientieren. Da sich die Struktur der Musterleistungsbeschreibung stark an der Struktur des Leitfadens orientiert, kann auch die Musterleistungsbeschreibung hierfür herangezogen werden.

Wann wird die Musterleistungsbeschreibung voraussichtlich veröffentlicht?

Aktualisiert nach der digitalen Regenpause: Die Musterleistungsbeschreibung ist derzeit in finaler Überarbeitung und wird voraussichtlich im März zur Verfügung gestellt.

In Kapitel 7 des Leitfadens werden verschiedene Maßnahmen genannt, die Teil des Handlungskonzepts bilden können. Gibt es eine Liste oder einen Katalog, welche Maßnahmen eine retentionsorientierte Landwirtschaft unterstützen oder sich leicht im landwirtschaftlichen Betrieb durchführen lassen? Es wird derzeit eine digitale Anlage zum Leitfaden erarbeitet und demnächst auf der UAN-Homepage zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen folgen in Kürze.

Was ist beim Einholen von Honorarangeboten für die Konzepterstellung zu beachten? Gibt es seitens der Förderrichtlinie Vorgaben, wie viele Angebote einzuholen und zu vergleichen sind? Bei der Vergabe von Aufträgen sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und die Nummer 3 AnBest-P zu beachten, soweit sie auf den Zuwendungsempfänger Anwendung finden (s. Ziffer 6.2 der Richtlinie). Weiterhin könnte die ANBest-GK (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften) von Belang sein.

Ist das Einholen von Honorarangeboten für die Konzepterstellung nicht schon als Vorhabenbeginn zu werten? Erst wird der Förderantrag gestellt. Teil des Förderantrags muss auch ein Finanzierungsplan mit Angaben zu den geplanten Kosten sein. Nach entsprechender Bewilligung des Förderantrages würde dann die Ausschreibung für ein Ing.-Büro erfolgen, das das Konzept schließlich erarbeitet. Für die Vergabe der Aufträge sind die entsprechenden Vorgaben und Regelungen und die Nummer 3 der ANBest-P zu beachten. Das Einholen von Honorarangeboten sowie Honorare für die Förderantragstellung durch ein Fachbüro können nicht über die Richtlinie finanziert werden.